

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 29. August 1961	Nr. 58
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 61	Anordnung Nr. 3 über den Einsatz von Werkstoffen. — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote —	351
11.8.61	Anordnung über den Einsatz von Gießerei-Schmelzkoks und Hochofenkoks in Kupolöfen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 2 —	353
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Nickel für legierte Stähle. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 3 -	354
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Sonderlegierungen aus NE-Metallen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 4 -	355
11.8.61	Anordnung über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 5 -	355
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Bleimennige. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 6 -	356
11.8. 61	Anordnung über die Verwendung von Reinstaluminium. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 7 —	356
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Kupfer für Kabel und Leitungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 8 -	357
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blank-schrauben. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 —	358
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Rohren. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 -	359
11.8.61	Anordnung über den Einsatz von Kb-Elektroden. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 —	359
11. 8.61	Anordnung über den Einsatz von Nichteisen-Metallen für Schilder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 12 -	360
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Holz. - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 —	360
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 14 —	361
11. 8. 61	Anordnung über den Einsatz von Leder. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 —	361

Anordnung Nr. 3*
über den Einsatz von Werkstoffen.
— Staatliche Herstellungs-
und Verwendungsverbote —

Vom 19. Juli 1961

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140)- und zur weiteren Durchführung der Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsrat erläßt zur Regelung des Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 111)

Materialien (Engpaßmaterial) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates sowie der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet:

- a) der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates Vorschläge für die Ausarbeitung, den Erlaß, die Veränderung oder die Aufhebung von Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverböten zu unterbreiten;
- b) nach Abstimmung mit den für die Bilanzierung des betreffenden Rohstoffes oder Erzeugnisses zuständigen Organen (Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. zentrales Organ) sowie nach Einholung der Zustimmung der Abteilung Mate-